

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 21
Herrn Dr. Chris Seeger
Halberstädter Str. 2/ am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

21.41-12243/15; 20.03.2020

32-26-00/Th

09.07.2020

Novellierung der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO)

Sehr geehrter Dr. Seeger,

wir danken für die Möglichkeit, zu der beabsichtigten Novelle der KampfM-GAVO Stellung nehmen zu können.

Aus unserer Sicht hat sich die aktuelle Verordnung im Wesentlichen bewährt und sollten lediglich zur Klarstellung einige Ergänzungen aufgenommen werden.

Wir schlagen insbesondere folgende Änderungen vor:

- Zu § 1 KampfM-GAVO:

Die Aufzählung in § 1 Abs. 2 S. 2 KampfM-GAVO sollte um folgenden Halbsatz ergänzt werden:

„[...] sowie die im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung notwendigen unterstützenden Maßnahmen, beispielsweise Absperrungen, Verkehrslenkung, Information der Bevölkerung, Evakuierung.“

Diese Ergänzung entspricht der aktuellen Rechtslage und dient der Klarstellung einerseits im Hinblick auf die Aufgabenabgrenzung gegenüber dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und andererseits bezüglich der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den allgemeinen und besonderen Sicherheitsbehörden.

Damit wird verdeutlicht, dass aufgrund der bereits aktuell nach § 8 bestehenden, vorrangigen Zuständigkeit der besonderen Sicherheitsbehörden die allgemeinen Sicherheitsbehörden im Sinne § 84 Abs. 1 Nr. 1 SOG LSA nicht für diese Unterstützungsmaßnahmen zuständig sind.

Davon unbenommen ist eine Unterstützung durch die allgemeinen Sicherheitsbehörden im Wege der Amtshilfe, vgl. dazu unsere Ausführungen zu § 8 KampfM-GAVO.

Dies gilt auch für eine ggf. erforderliche, vorläufige Sicherung der Fundstellen, zumal diese nach § 2 KampfM-GAVO grundsätzlich von den Zustands- oder Verhaltensverantwortlichen vorzunehmen ist.

Auch in anderen Bundesländern werden die im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung stehenden Vorbereitungs- und Unterstützungsaufgaben den besonderen Sicherheitsbehörden zugewiesen (wie beispielsweise in Schleswig-Holstein, s. § 2 Abs. 1 S. 2 KampfMVO SH oder in Sachsen, s. Ziffer 3 der VwV Kampfmittelbeseitigung SN).

Aus unserer Sicht hat sich diese auch in Sachsen-Anhalt praktizierte Aufgabendifferenzierung zwischen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und der besonderen Sicherheitsbehörde bewährt.

Insoweit bitten wir um eine entsprechende Klarstellung zur künftigen Vermeidung von Missverständnissen, da im Hinblick auf den Aufgabenumfang der allgemeinen und besonderen Sicherheitsbehörden in der Praxis gelegentlich unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten werden.

- **Zu § 4 KampfM-GAVO:**

Es ist festzustellen, dass der Kampfmittelräumdienst zunehmend nicht rechtzeitig anzeigt, dass ihm die notwendige Baubegleitung aufgrund rückläufiger Personalkapazitäten nicht möglich sei und er daher auf autorisierte Räumfirmen verweist. Dadurch kommt es insbesondere zu einem Mehraufwand für den jeweiligen Bauherrn, der kurzfristig einen privaten Räumdienst finden und binden muss, zu ungeplanten Mehrkosten, die aus dem Baustillstand und Bauverzögerung resultieren (oftmals mehrere tausend Euro pro Tag - je nach Größe des Bauvorhabens), sowie zu Beeinträchtigungen Dritter durch unnötige und länger andauernde Behinderungen für die Anlieger und ggf. den öffentlichen Straßenverkehr.

Diese negativen Auswirkungen sollten künftig verhindert werden.

Aus diesem Grunde regen wir eine entsprechende Änderung an, um Bauverzögerungen und Mehrkosten für die öffentlichen Auftraggeber zu vermeiden.

- **Zu § 8 KampfM-GAVO:**

In Ergänzung unserer Empfehlung zu § 1 schlagen wir vor, in § 8 folgenden Absatz 2 einzufügen:

„Soweit nach dieser Verordnung die besonderen Sicherheitsbehörden nach Absatz 1 zuständig sind, leistet auf deren Ersuchen die Gemeinde, in deren Bezirk sich die Fund- oder Lagerstelle befindet, als allgemeine Sicherheitsbehörde ergänzende Hilfe (Amtshilfe). Für die Amtshilfe gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

Der bisherige Satz 1 wird zu Absatz 1.

* * *

Für ein vertiefendes Gespräch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by several loops and a final flourish.

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter